

**Geschäftsordnung  
des Fahrgastbeirats  
für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienen-  
personennahverkehr - FGB-BW**

**§ 1 Ziele und rechtliche Stellung**

Der Fahrgastbeirat für den vom Land Baden-Württemberg bestellten Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vertritt die Interessen der SPNV-Nutzer. Er ist ein beratendes Gremium und stellt das Bindeglied zwischen den Fahrgästen und dem Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger für den SPNV dar. Er ist unabhängig und kein Organ des Landes oder der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW).

Durch seine Arbeit soll der Fahrgastbeirat zu einem attraktiven und nachhaltigen SPNV im Land beitragen.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Fahrgastbeirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Land Baden-Württemberg und übt diese im Rahmen dieser Geschäftsordnung aus. Er unterstützt das Land bei der Entscheidungsfindung.

Der Fahrgastbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Er bündelt Verbesserungsvorschläge von Mitgliedern und Fahrgästen, die den vom Land bestellten SPNV betreffen und nicht von anderen Gremien wie zum Beispiel den Fahrplankonferenzen bzw. der Landesfahrplankonferenz bearbeitet werden. Der Fahrgastbeirat berät über die Vorschläge und spricht gegebenenfalls Empfehlungen gegenüber dem Land aus.
- Er gibt selbst Anregungen und macht Vorschläge gegenüber dem Land, um die Akzeptanz des SPNV zu verbessern und seine Attraktivität zu erhöhen.
- Bei Bedarf beteiligt er bei bestimmten Themen (zum Beispiel Fragen der Barrierefreiheit) auch externe Experten.
- Er informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse seiner Arbeit. Die Pressestelle des Ministeriums für Verkehr unterstützt den Fahrgastbeirat auf seinen Wunsch hin bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- Zusammenarbeit mit regionalen Fahrgastbeiräten

Das Ministerium für Verkehr (VM) informiert rechtzeitig und umfassend den Fahrgastbeirat über kundenrelevante landesweite Maßnahmen, die für dessen Arbeit von Bedeutung sind.

## **§ 3 Unterstützung des Fahrgastbeirats**

Der Fahrgastbeirat wird organisatorisch von der NVBW unterstützt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Fahrgastbeirats arbeiten ehrenamtlich. Die Tätigkeit des Fahrgastbeirates erstreckt sich über die Dauer von drei Jahren. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung für tatsächlich anfallende Fahrtkosten des ÖPNV sowie eine Sitzungsentschädigung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV-Beiratsentschädigungen).

## **§ 5 Zusammensetzung**

Der Fahrgastbeirat besteht aus 13 VertreterInnen der ausgewählten Verbände und 13 SPNV-NutzerInnen. Die Auswahl der Verbände orientiert sich an den Nutzergruppen im SPNV und soll einen möglichst repräsentativen Querschnitt abbilden. Die VertreterInnen der Verbände machen die Entscheidungen des Fahrgastbeirats in den von ihnen vertretenen Verbänden bekannt und setzen die Gremienbeschlüsse soweit möglich um.

Die Verkehrsverbände benennen aus ihrem Gebiet 2-3 SPNV-NutzerInnen. Das VM wählt aus diesen Vorschlägen 13 SPNV-NutzerInnen aus. Die ausgewählten SPNV-NutzerInnen sollen möglichst einen repräsentativen Querschnitt (Alter, Geschlecht, Nationalität, ländlicher Raum / Ballungsgebiet, Berufsgruppe, Nutzer des SPNV, Mobilitäts-einschränkung) der Nutzergruppen abbilden.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Fahrgastbeirat im Einvernehmen mit dem Land.

Die Liste der im Fahrgastbeirat vertretenen Verbände ist in Anhang 1 enthalten. Die von den Verbänden entsandten Mitglieder des Fahrgastbeirats sind namentlich zu benennen. Bei Verhinderung des von einem Verband entsandten Mitglieds kann dessen benannter Stellvertreter an der Sitzung stimmberechtigt teilnehmen.

## **§ 6 Vorsitz**

Der Fahrgastbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende soll aus dem Kreis der Verbände gewählt werden. Der bzw. die Stellvertreterin soll aus dem Kreis der SPNV-Nutzer gewählt werden. Es ist anzustreben, dass beide Geschlechter vertreten sind. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Der/die Vorsitzende ist erster Ansprechpartner des Landes in Angelegenheiten des Fahrgastbeirats.

Ist der/die Vorsitzende verhindert, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion. Der Verbands-Stellvertreter vertritt insoweit nur den jeweiligen Verband.

## **§ 7 Organisation und Arbeitsweise**

Der Fahrgastbeirat tagt zwei Mal pro Jahr, bei Bedarf auch häufiger. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

Der Fahrgastbeirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Fahrgastbeirates sollen möglichst im Einvernehmen zustande kommen. Gelingt dies nicht, so entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat hierbei eine Stimme. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Fahrgastbeirat kann Arbeitsgruppen aus seinen Mitgliedern bilden, so z.B. die Vorbereitungsgruppe, die die Sitzungen des Fahrgastbeirates vorbereitet.

Ständige Gäste des Fahrgastbeirats sind jeweils ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Verbands Region Stuttgart und ein Vertreter der Verbände. Vertreter der NVBW nehmen an den Sitzungen ebenfalls teil. Auf Antrag eines Mitglieds können vom/von der Vorsitzenden des Fahrgastbeirates weitere Gäste/Experten zu den Sitzungen zugelassen werden. Dieser Antrag sollte bei der Aufstellung der Tagesordnung, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Sitzung, gestellt werden. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist dies zuvor mit dem VM abzustimmen.

Die NVBW lädt spätestens sechs Wochen vor den Terminen zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates ein. Die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende des Fahrgastbeirats in Abstimmung mit der Vorbereitungsgruppe auf. Das Ministerium für Verkehr erhält die Gelegenheit, in den Sitzungen zu aktuellen Themen des SPNV zu berichten. Zu den Angelegenheiten, über die das Ministerium für Verkehr informieren möchte, versendet die NVBW zusammen mit der Einladung Unterlagen zu den einzelnen Themen und lädt gegebenenfalls Referenten zu den einzelnen Themen ein. Die von Mitgliedern des Fahrgastbeirates eingebrachten Themen sowie die Anregungen von Fahrgästen werden vom Vorsitzenden gebündelt, möglichst unter Nennung von Beispielen und gegebenenfalls Lösungsvorschlägen aufbereitet und spätestens zwei Wochen vor Versendung der Einladung an die NVBW gesandt.

Die NVBW stellt in der Regel den Sitzungsraum und die für die Sitzung notwendige Ausstattung zur Verfügung.

Die NVBW führt von den Sitzungen ein Ergebnisprotokoll und sendet dieses jedem Mitglied zu. Ferner wird eine Übersicht über die in den Sitzungen behandelten Themen erstellt.

### **§ 8 Internetseite des Fahrgastbeirates**

Auf der Homepage der NVBW ist der Fahrgastbeirat mit einer eigenen Rubrik und einer eigenen E-Mail-Adresse vertreten. Inhalte und Layout der Internetseite werden von der NVBW gepflegt. Das Ministerium für Verkehr hat auf seiner Seite einen Link auf die Seite des Fahrgastbeirates bei der NVBW.

Eingehende E-Mails gehen an den/die Vorsitzende(n) des Fahrgastbeirates und in Kopie an das Ministerium für Verkehr und die NVBW. Der/die Vorsitzende beantwortet entsprechende E-Mails gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Mitgliedern oder nach erfolgter Beratung in der Fahrgastbeiratssitzung. Die Antwort wird zur Kenntnis an alle Mitglieder und an das Ministerium für Verkehr sowie an die NVBW gesandt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung am 27. April 2012 vorgestellt, in der vorliegenden Form am 13. Juli 2012 beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft. Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung (§ 5 und Anlage 1) wurden am 23. Mai 2014 vorgenommen und vom Fahrgastbeirat einstimmig angenommen. Am 3. Juni 2016 hat der Fahrgastbeirat § 4 Mitgliedschaft geändert mit der erforderlichen zweidrittel Mehrheit. Die Amtszeit des Fahrgastbeirates wurde damit von zwei auf drei Jahre erhöht.

Anlage 1

VCD Landesverband Baden-Württemberg e.V.

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.

Pro Bahn Landesverband Baden Württemberg e.V.

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Städte-, Land-, Gemeindetag

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg

Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW)

Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg (LAKA)

BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.